

Interesse daran gegeben wird. — Endlich 4) bei dem Verbrechen aus Fahrlässigkeit pflegt, wo der Erfolg fehlt, keine Criminalstrafe angedroht zu werden. — Auch in dem Entwurfe ist, in der Hauptsache, die hier angedeutete Linie inne gehalten, und die Deputation erklärt sich damit einverstanden.

Nächst diesen Hauptrückichten über die Strafbarkeit zieht nun die Deputation in Erwägung, wie nach denselben das Strafpræcept abzumessen sei?

Im Allgemeinen, sagt die Deputation, dürfte wohl hier der Grundsatz vorzuschicken sein: daß die Strafe so zu fassen sei, daß sie für alle gewöhnliche Fälle des Verbrechen angemessen erscheine, damit nicht durch allzuhäufige Begnadigung und auf anderem Wege die Kraft des Gesetzes gelähmt werde. — Es ist jedoch rathsam, hier lieber etwas in dem höchsten, als in dem niedrigsten Strafmaße jene Grenze zu überschreiten, weil in letzterer Rücksicht das Begnadigungsrecht für außerordentliche Fälle vorhanden, in ersterer Hinsicht aber eine Abhülfe nicht möglich ist. — Jene Angemessenheit selbst aber wird stets eher durch einen gewissen richtigen Tact, als nach scharf bezeichneten Grundsätzen zu bestimmen sein. Um dieses Gefühl aber richtig zu leiten, ist es nöthig, die Volksansicht, wie sie sich in Gesetzgebung und Praxis ausgesprochen hat, zu Hülfe zu nehmen und zwar: 1) die bisherige inländische Gesetzgebung mit ihrer praktischen Umgestaltung durch Gerichtsgebrauch und Begnadigung, und 2) die verschiedenen ausländischen Gesetzgebungen, je nach der Verwandtschaft der Verhältnisse und des Nationalgeistes mit den unsrigen, sorgfältig zu vergleichen. Die Deputation hat sich einer solchen Prüfung bei allen Einzelheiten des Gesetzes unterzogen und kann im Allgemeinen ihre Ansicht dahin aussprechen, daß der Entwurf ziemlich die Mittelstraße zwischen den verschiedenen ausländischen Legislationen hält, von der inländischen Gesetzgebung jedoch in einigen Fällen ziemlich schnell zu bedeutender Milderung herabgeht. — Die Deputation hat sich daher auch verpflichtet geglaubt, in mehreren Punkten auf Erhöhung, denn auf Verminderung der Strafen anzutragen, obgleich dieses auch hier und da geschehen ist.

Domherr D. Günther: Nach meinem unvorgreiflichen Dafürhalten gilt von diesen vorgelesenen Sätzen das, was von einigen früheren Theilen des Deputations-Gutachtens gesagt und von der hohen Kammer gebilligt worden ist. Sie enthalten wissenschaftliche Sätze, über welche sich nicht füglich diskutieren läßt. Nur Eins erlaube ich mir zu bemerken, nämlich, daß ich mit einem großen Theile dieser angeführten Ansichten, aber nicht mit allen übereinstimme, und daß, wenn über diese Gegenstände nicht diskutiert, also ein Beschluß nicht gefaßt wird, dennoch bestimmt ausgesprochen werden möge, daß bei Beurtheilung und Prüfung der einzelnen Paragraphen jedem Kammermitgliede frei bleibe, in Beziehung auf diese Sätze das aufzustellen, was es für richtig und wissenschaftlich begründet hält.

Nach dieser Aeußerung wird von Niemandem Etwas weiter erinnert, und es fährt

Secretair Harz in der Verlesung des Deputations-Berichts fort, derselbe enthält im Wesentlichen Folgendes:

Die Deputation zieht nun die Frage in Erwägung: welche Ausdehnung in Bezug auf die Wahl der Strafe dem richterlichen Ermessen zu geben sei?

Es zeigen sich, sagt die Deputation, in dieser Hinsicht zwei entgegengesetzte Systeme. a) Das System absolut bestimmter

Strafen, welches der ältern Gesetzgebung angehört. b) Das System relativ bestimmter Strafen, (mit einem höchsten und niedrigsten Strafmaß, innerhalb welchem das richterliche Ermessen seinen Spielraum hat) welches die gesammte neue Gesetzgebung und auch der Entwurf festhält.

Die Deputation spricht sich für das System relativ bestimmter Strafen mit folgenden Gründen aus: 1) Es ist unmöglich, die absolut bestimmte Strafe dem einzelnen Falle gehörig anzupassen, indem der Gesetzgeber nicht alle Fälle der unendlich sich modifizirenden Strafbarkeit voraussehen kann; dagegen wird es dem Richter weit leichter, im concreten Falle innerhalb des ihm gegebenen Spielraums das richtige Strafmaß zu treffen. 2) Eben jener Umstand nöthigt aber den Richter, bei absolut bestimmten Strafen eine Menge Milderungsgründe aufzusuchen, wie die Erfahrung gelehrt hat, wodurch aber die Kraft des Gesetzes wieder gelähmt wird, oder es häufen sich, welches die gleiche Wirkung hat, die Begnadigungsfälle. 3) Das System relativ bestimmter Strafe verbindet allein das Festhalten einer gesetzlichen Norm mit der lebendigen Fortbildung des Criminalrechts.

Schwieriger, fährt der Bericht fort, ist es zu bestimmen, ob dem Richter bloß die Wahl des zu erkennenden Maßes einer gewissen Strafe, oder auch der Uebergang von einer Strafart zur andern zu überlassen sei. — Die Deputation hätte gewünscht, den Uebergang von Strafart zu Strafart überhaupt dem richterlichen Ermessen nicht überlassen zu dürfen, schon damit das Volk bestimmt wisse, welche Strafe, ob z. B. Zuchthaus, Arbeitshaus, Gefängniß ic. auf einem gewissen Verbrechen stehe; allein die Deputation ist bei ihrem Versuche, jene Ansicht zu verwirklichen, auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen. Die Mannigfaltigkeit der Fälle, welche ein Verbrechen umfaßt, ist nämlich so groß, daß Eine Strafart für diesen ganzen Umfang nicht ausreicht. Man sieht sich daher genöthiget, will man den erwähnten Uebergang vermeiden, in sehr vielen Fällen verschiedene Grade desselben Verbrechen zu unterscheiden. Nun liegt es aber am Tag, daß die Merkmale, welche die einzelnen Grade eines Verbrechen von einander trennen, meist zufälliger sind, als die charakteristischen Kennzeichen der Verbrechen selbst. Je mehr man daher in's Einzelne geht, je unsicherer, je unangemessener dem vorliegenden Falle wird die allgemeine Strafbestimmung. Endlich lehrt aber auch die Erfahrung, daß es bei jeder neuen Gesetzgebung zweckmäßiger sei, der ausführenden Behörde lieber etwas mehr, als etwas weniger zu überlassen. Bei allem dem hat die Deputation jedoch geglaubt, der Sache eine bestimmte Grenze geben zu müssen, damit die Strafandrohung nicht allzu vag erscheine und die Willkühr nicht zu unbeschränkt sei. Sie ist der Ansicht, daß aus diesen Gründen das richterliche Ermessen nicht weiter, als bis zu dem Uebergange von einer Strafart zu der benachbarten auszudehnen sei. Ausgenommen hiervon müssen jedoch jene Fälle im allgemeinen Theile des Entwurfs werden, wo man sich bewogen gesehen hat, bloß ein Maximum der Strafe zu bestimmen, wie bei dem Versuch und der ungleichen Theilnahme. Wegen des im Allgemeinen über die Schwierigkeit der Spaltung eines Verbrechen nach Graden Erwähnten, hat die Staatsregierung, nach dem Vorgange des Württembergischen Entwurfs, wo eine solche Spaltung nicht zu vermeiden war, ein Verfahren eingeschlagen, welches die Deputation durchaus für zweckmäßig erklären muß. Wenn nämlich die Grade in der Strafbarkeit sich nicht scharf unterscheiden, bestimmt der Entwurf das Maximum der Strafe des niedern Grades stets höher, als das Minimum der Strafe des höhern Grades. Hierdurch entsteht der Vortheil, daß der Richter sich nicht genöthiget sieht, wegen eines manchmal ziemlich zufälligen Umstandes sofort den einen Verbrecher höher als den anderen zu strafen, indeß vielleicht aus anderen Gründen das umgekehrte Ver-